

Synopse

Totalrevision Ruhetagsgesetz (RTG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **822.9**

Geändert: –

Aufgehoben: 822.9

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 1/17)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 1/17)
	Ruhetagsgesetz (RTG)
	I.
§ 4 Einschränkungen an öffentlichen Ruhetagen ¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen verboten, welche die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören. ² Für die Öffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte des Detailhandels ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LÖG) ¹⁾ massgebend. ³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Regelungen.	¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen verboten, welche die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe <u>des jeweiligen Ruhetags</u> ernstlich stören. ² Für die Öffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte des Detailhandels ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LÖG) ²⁾ massgebend.
§ 6 Strafbestimmung ¹ Mit einer Busse bis Fr. 10'000 wird bestraft, wer vorsätzlich an einem hohen Feiertag 1. eine Veranstaltung nicht-religiöser Art ausserhalb geschlossener Innenräume und ohne Bewilligung der Politischen Gemeinde durchführt,	

¹⁾ RB [554.11](#)

²⁾ RB [554.11](#)

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 1/17)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 1/17)
2. ohne Bewilligung der Politischen Gemeinde eine Veranstaltung nicht-religiöser Art in geschlossenen Innenräumen durchführt, an der mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen, 3. eine Veranstaltung durchführt, die die Politische Gemeinde verboten hat.	2. ohne Bewilligung der Politischen Gemeinde eine Veranstaltung nicht-religiöser Art in geschlossenen Innenräumen durchführt, an der mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen, <u>oder</u>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	Der Erlass RB 822.9 (Gesetz über die öffentlichen Ruhetage [Ruhetagsgesetz, RTG] vom 11. Mai 1989) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.